

## **Geschäftsordnung des Wasserzweckverbands Berglerner Gruppe**

vom 25.06.2020

Der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2020 die folgende

### **Geschäftsordnung (GeschO)<sup>1</sup>:**

#### **I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse**

##### **§ 1 Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Wasserzweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.

##### **§ 2 Verbandsräte**

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) <sup>1</sup>Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) <sup>1</sup>Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

#### **II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse**

##### **§ 3 Verbandsvorsitzender**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. <sup>2</sup>Falls

---

<sup>1</sup> Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Wasserzweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. <sup>2</sup>Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
  3. sonstige Geschäfte, die einen Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung nicht feststeht – eine Wertgrenze oder einen geschätzten Auftragswert von 30.000,- € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 30.000,- € nicht übersteigt,
  4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie die Wertgrenze von 30.000,- € im Einzelfall nicht übersteigen,
  5. Stundung von Einnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000,- €
  6. Erlass von Einnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,- €
  7. Niederschlagung von Einnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,- €.
  8. Aussetzung der Vollziehung von Einnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,- €
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 30.000,- € zu tätigen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 30.000,- € in Auftrag zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht feststeht – bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € im Einzelfall berechtigt. <sup>2</sup>Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. <sup>3</sup>Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Wasserzweckverbandes verpachten.
- (7) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 20.000,- € im Einzelfall verfügen. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (8) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

#### **§ 4 Unaufschiebbare Angelegenheiten**

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Wasserzweckverbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

## **§ 5 Personalangelegenheiten**

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
  2. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Wasserzweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8;
  3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen des Wasserzweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
  4. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
  5. Regelung der Stellvertretung für den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
  6. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
  1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Wasserzweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
  2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen des Wasserzweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
  3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten des Wasserzweckverbandes.

## **§ 6 Kassen und Rechnungswesen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haus-haltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

- (2) Die Kassengeschäfte des Wasserzweckverbands werden aufgrund des § 9 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbands von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erledigt.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup>Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung gemäß Art. 8 und 10 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg übertragen. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

## **III. Geschäftsgang**

### **§ 8 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung**

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. <sup>3</sup>Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung (§ 7). <sup>2</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.
- (5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. <sup>2</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. <sup>3</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>4</sup>Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) <sup>1</sup>Die Behandlung von Angelegenheiten in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist hinreichend konkret zu formulieren, zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (8) <sup>1</sup>Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. <sup>3</sup>Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder

Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## **§ 9 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>2</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahme von Bediensteten des Wasserzweckverbands oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.
- (1) <sup>3</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>4</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## **§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. <sup>2</sup>Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. <sup>3</sup>Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (4) <sup>1</sup>Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörenden zu richten. <sup>2</sup>Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

- (5) Während der Beratung sind nur zulässig
1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
  2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (6) Der Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 11 Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
  3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG). <sup>3</sup>Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende zählt die Stimmen. <sup>2</sup>Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. <sup>3</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 12 Wahlen**

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 33 Abs. 3 KommZG).

## **§ 13 Sitzungsniederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. <sup>2</sup>Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. <sup>2</sup>Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei der Ausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. <sup>2</sup>Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. <sup>3</sup>Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.
- (4) Im Übrigen gilt für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern in der für ihre eigenen Bekanntmachungen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

## **§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

## **§ 16 Verteilen der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 26.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.06.2014 außer Kraft.

Wartenberg, 25.06.2020  
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

gez.

Anton Scherer  
Verbandsvorsitzender